

Carl Schmitt (1888-1985) → umstrittenster deutscher *Staatsrechtler* im 20. Jh.

⇒ Schmitt entwickelt eine fundamentale *Moderne- und Liberalismuskritik*

⇒ gilt vielen (fälschlicherweise) als *Wegbereiter und Kronjurist* des Dritten Reiches

→ Carl Schmitts Vorstellungen von *politischer Ordnung* finden im NS-Führerstaat fataalerweise eine partielle *Verwirklichung* → der NS-Staat erscheint als Lösung vieler Probleme, die Schmitt vor 1933 beschäftigen

[vgl. den berühmten Aufsatz »*Der Führer schützt das Recht*«, 1934 nach dem Röhmputsch]

- Schmitt vertritt zwei Grundthesen:
1. Vorrang des **Politischen** vor dem Staat (»Der Begriff des Staates setzt den Begriff des Politischen voraus«) → Abkehr vom *Politikmonopol des Staates* (»Ende der Staatlichkeit«) ⇒ Reaktion auf die *Krisenerscheinungen* nach dem 1. WK und der ungeliebten Republik (das Politische wird losgelöst von verfassungsrechtlichen und normativen Regelungen)
 2. das Wesen des Politischen beruht auf der Unterscheidung von **Freund und Feind**, so wie das Kriterium des Moralischen *Gut und Böse* und des Ästhetischen *Schön und Häßlich* ist ⇒ erst durch *Abgrenzung von anderen* wird politisches Bewußtsein geschaffen
→ gemeint ist der *öffentliche Feind* (*hostis*) im Gegensatz zum *privaten Feind* (*inimicus*) ⇒ der »Feind« ist keine *moralische* und *normative* Kategorie und auch nicht auf der *privat-individualistischen* Ebene anzusiedeln (→ deshalb widerspricht dieser Feindbegriff auch nicht dem Gebot der christlichen Nächstenliebe)

→ die Geschichte ist bestimmt von *tödlichen Kämpfen* verschiedener Menschengruppen ⇒ mit dem Ende der Kämpfe und dem Anbruch eines dauerhaften Friedens (in Form eines Weltstaates) wäre nach Schmitt das *Ende der Geschichte* erreicht
↔ dieser Zustand ist aber allein dem *Reich Gottes* vorbehalten

→ wesentliches Kennzeichen des Staates ist das *ius belli*

→ der Staatenkrieg hat aber nur Berechtigung als *seinsmäßige, existenzielle Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der physischen Vernichtung* ↔ er kann nicht durch (ökonomische oder soziale) Ideale oder Programme legitimiert werden

■ der Grundgedanke seiner Theorie fußt auf **Hobbes**

→ Aufgabe des Staates sei der *Schutz des Lebens* seiner Bürger

⇒ da die Weimarer Republik am Ende hierzu nicht mehr in der Lage erschien, befürwortete er die **Präsidialregierungen** (→ in diesem Sinne vertrat er die Reichsregierung 1932 vor dem Staatsgerichtshof im »Preußenschlag-Prozeß«)

⇒ später begrüßte er den **NS-Staat** als neuen *Ordnungsbringer*

[»wer vom Gemeinwohl spricht, der will betrügen«]

→ die Freund-Feind-Distinktion lehnt sich an das *negative Menschenbild* von Hobbes an ⇒ der Mensch ist böse und seinesgleichen feindlich gesinnt

→ das dezisionistische Element des »*auctoritas non veritas facit legem*« deckt sich mit Hobbes

■ Schmitt war ein überzeugter **Katholik**, der von einem tiefen Pessimismus gegenüber *Fortschrittsvorstellungen, Machbarkeitsphantasien* und *Technisierung* geprägt war → entschiedene **Kulturkritik**

- Schmitt diagnostiziert für das 20. Jh. ein *Ende des Staates* und seines Politikmonopols → an dessen Stelle tritt das »**Politische**«, das auf kein bestimmtes Gebiet mehr bezogen ist und überall dort auftritt, wo sich Menschen mit politischen Zielen zusammenschließen → das Kriterium des Politischen ist die **Unterscheidung von Freund und Feind** (nicht etwa die Rasse, wie beim NS)
 - das Ende der Staatlichkeit erfolgt aus 2 Gründen: **1.** es entstehen neuartige *supranationale Gebilde*
 - 2.** der Krieg ist *allgegenwärtig* geworden (»Partisanen«) und habe seinen gehegten Charakter verloren (Staaten haben das Monopol der Kriegführung verloren)

- Schmitt ist der Vertreter einer »**Politischen Theologie**«
 - eine *normative Orientierung* kann es nach Schmitt nur innerhalb einer *metaphysischen Gesamtdeutung* der Welt geben
 - *politische Begriffe* und *theologische Positionen* hängen eng zusammen ⇒ nach Schmitt sind »alle prägnanten Begriffe des modernen Staatslebens säkularisierte theologische Begriffe« (z.B. tritt an die Stelle des allmächtigen Gottes der omnipotente Gesetzgeber)
 - die ordnungsstiftende *kirchliche Organisation* der Gesellschaft wird heute vom *Staat* abgelöst

- Schmitt verurteilte den herrschenden **Rechtspositivismus**
 - er vertrat eine Politiklehre, in der die Ordnung durch **rechtlich nicht fixierte** Entscheidungen (= **Dezisionismus**) von souveränen Herrschern geschaffen wird, statt der *Herrschaft der Gesetze* über die Menschen (⇒ deshalb befürwortete er die plebiszitär legitimierte Gewalt des *Reichspräsidenten* [als »*pouvoir neutre*«], in dem allein er die wahre Souveränität verkörpert sah)
 - ⇒ das Recht wird nicht vom Staat gesetzt, sondern ist *vorstaatlichen Charakters* (der Staat verwirklicht nur die Rechtsidee)

- für Schmitt war der Staat nicht der »Schöpfer des Rechts«, sondern der »Verwirklicher des Rechts«, das aller Staatlichkeit vorausliegt

- Schmitt verurteilte den *liberalen Rechtsstaat* mit seinem **Parlamentarismus**

→ die ursprünglich liberale Forderung nach *Öffentlichkeit* und *Gewaltenteilung/Mitbestimmung* gegen den Absolutismus ist heute **überholt** und außer Kraft gesetzt durch *Propaganda, Fraktionszwang, Parteipolitik, Lobbyismus, Massenbeeinflussung* und *nichtöffentliche Ausschüsse* (all dies verhindert eine freie Diskussion, in der »in Rede und Gegenrede die beste Lösung gefunden werden soll«)

⇒ Schmitt erkennt einen **Gegensatz** von Parlamentarismus und Demokratie

[Schmitt idealisierte den englischen Parlamentarismus, um so den ungeliebten Weimarer Parlamentarismus zu diffamieren]

↓
Repräsentation
(aristokratisches
Prinzip)

↓
Identität von Regierten
und Regierenden

→ Schmitt befürwortete einen Staat mit größtmöglicher **politischer Einheit/Homogenität**, in dem eine *Identität von Regierten und Regierenden* herrscht (der politische Gegner wird [als Partei etc.] vernichtet). Das Parlament war für ihn die Stätte der Partikularinteressen, der demokratisch legitimierte Staatspräsident dagegen repräsentierte für Schmitt die Einheit – er ist der eigentliche Souverän und der »Hüter der Verfassung«

- Schmitt begrüßte die Errichtung des **nationalsozialistischen Herrschaftssystems**, da er in ihm die **Einheit von Volk und Herrscher** verwirklicht sah

→ *Willensgemeinschaft* von Führer und homogenem Volk

→ Versuch der *theoretischen Sinngebung* des NS (ähnlich wie auch Heidegger)

↔ vor 1933 war Schmitt ein *Gegner* der NSDAP und forderte deren *Verbot*

- Eintritt in die *NSDAP* am 1. Mai 1933 (»Märzgefallener«) → umstritten, ob aus Überzeugung oder Opportunismus
 - bis 1937 *führender Staatsrechtler* im Dritten Reich
 - Mitwirkung bei der *Gleichschaltung der Justiz*
 - Herausgabe der »*Deutschen Juristen-Zeitung*«
 - Organisation einer *antisemitischen Juristentagung* 1936
 - 1937 Verlust aller Partei- und Ehrenämter nach *Sturz durch die SS* (Vorwurf als Karrierist und Opportunist, Gegensatz von katholischem Glauben und NS-Ideologie, außerdem Kontakte zu Juden)
- Schmitt gab vielen politischen Begriffen ihre **definitivische Prägnanz** und prägte viele Formeln
- kontrovers diskutiert wird seine Definition von der **Souveränität**, die für ihn wesentlich *Dezision* bedeutet
- ⇒ »*Souverän ist, wer über den Ausnahmezustand entscheidet*«

Fall akuter äußerster Not und *Existenzgefährdung* des Staates, in der die geltende *Rechtsordnung* gegenstandslos geworden ist und hinter den Staat zurücktritt

→ wer in einem solchen Fall ...

- ① **außerhalb der Verfassung** und Rechtsordnung
- ② **unbegrenzt und unkontrolliert**
- ③ zur **Wiederherstellung einer Rechtsordnung** (zur Vermeidung des Bürgerkriegs)

... handeln darf, d.h. die bestehende (Rechts)Ordnung suspendieren darf, ist der *Souverän*

⇒ souverän kann nur einer sein, der **normativ nicht gebunden** ist, also auf Grund einer *Ausnahme* handelt (da die Ausnahme immer jenseits der Norm ist) → weil eine wirkliche Entscheidung immer unabhängig von normativen Vorgaben sein muß, sonst ist sie keine Entscheidung